

# Partnerschaft, Ehe, Familie

## Die Gesetzgebung sollte gründlich reformiert werden

Von Dieter Grillmayer

---

Vor bald zwölf Jahren habe ich zum „Jahr der Familie“ einen Aufsatz geschrieben, der in Folge 1/1994 der „Freien Meinung“, dem Bundesorgan des Freiheitl. Österr. Lehrerverbandes, veröffentlicht worden ist. Darin habe ich festgehalten, dass es im Sinne des Satzes „*So viel Staat als nötig, so viel Freiheit als möglich*“ liberaler wäre, eine rechtliche Gleichstellung heterosexueller und homosexueller Partnerschaften dadurch herzustellen, dass man nur solche Beziehungen unter den Schutz von Gesetzen stellt und bevorzugt behandelt, die auf Reproduktion und Nachwuchspflege abstellen. Denn nur an solchen Partnerschaften besteht ein gesellschaftliches Interesse; alles Andere ist Privatsache zwischen zwei Erwachsenen, allfällige Vereinbarungen sind daher auch privatrechtlich (z. B. durch Notariatsakt) zu regeln.

In den vergangenen Jahren hätte es genug Anlässe gegeben, diesen Gedanken aufzugreifen, aber mir ist keine diesbezügliche Wortmeldung bekannt geworden. Ich kann mir das nur damit erklären, dass in der Politik entweder niemand mehr weiß, aus welchem Motiv heraus die (noch gar nicht so alten) staatlichen Ehegesetze gemacht worden sind, oder dass sich einfach kein Politiker traut, das Thema anzusprechen und an Privilegien zu rütteln.

Umso mehr habe ich mich gefreut, als ich am 15. September 2005 „Die Presse“ aufschlug und darin den Leitartikel von Michael Prüller „*Was heißt denn hier noch Ehe?*“ fand, welcher meine damalige Gedankenführung schon im Untertitel bekräftigt: „*Zur Homo-Ehe: Liberal wäre nicht die Ausdehnung, sondern die Einschränkung der Eheprivilegien*“. Der Autor führt darin unter anderem aus:

*„Die bürgerliche Ehe ist ein Vertrag zwischen Staat und Eheleuten, der gewisse Leistungen, die die Ehe typischerweise der Allgemeinheit bringen soll, mit Vergünstigungen - niedrigerer Erbschaftssteuersatz, Eintritt in den Mietvertrag etc. - abgilt bzw. mit bestimmten Rechtswirkungen absichert, etwa besonderen Auskunfts- oder Mitbestimmungsrechten. Die bürgerliche Ehe folgt damit getreu dem liberalen Grundsatz, dass staatliche Privilegien nur als Gegenleistung für eine Leistung gewährt werden dürfen, die der Allgemeinheit zugute kommt. Oder anders ausgedrückt: Das Privatleben anderer Menschen darf mich als Steuerzahler nur etwas kosten, wenn ich auch davon etwas habe. Im Fall der Ehe wurde diese Bevorzugung damit erklärt, dass sie die stabilsten und damit besten Voraussetzungen für das Hervorbringen von Nachwuchs und dessen gedeihliches Aufziehen bringe. Somit würden die ehelichen Leistungen und Opfer (etwa lebenslange Treue- und Beistandspflicht) belohnenswert. Insofern war die bürgerliche Ehe also nie eine bloße Partnerschafts-Förderung, sondern immer Familien- und Nachwuchsförderung.“*

Dann geht der Autor darauf ein, dass dieser Ehebegriff inzwischen durchlöchert worden ist und dass andererseits immer mehr Kinder ohne Ehe zustande kommen. Man könne daher argumentieren, dass es nun schon egal ist, wenn man diese eher dekorativ gewordene Einrichtung „Ehe“ auch Homosexuellen zugänglich macht. Aber mit Liberalität habe das nichts zu tun. Liberal wäre es, den staatlichen Segen auf das Vorhandensein von Kindern abzustellen.

Auf die Gefahr hin, als Bürgerschreck dazustehen, muss ich darauf hinweisen, dass die sauberste Lösung zur Aufhebung der vorwiegend seit 1968 entstandenen Widersprüche darin bestünde, die Einrichtung „Ehe“ dorthin zurückzugeben, woher sie gekommen ist, nämlich an die Religion und an die Kirchen. Staat und Gesellschaft müssen sich nur für Kinder und deren Wohl interessieren, also jene Partnerschaften begünstigen, die sie haben entstehen lassen und die ihnen die Geborgen-

heit einer Familie bieten. Aber natürlich müssten in so einem Konzept auch unvollständige Familien, Patchwork-Familien und Adoptivkinder Platz haben. (Wer als Maßstab nimmt, was die Natur vorgibt, für den hat das Familienmodell mit Mann, Frau und Kindern natürlich Vorrang und der wird insbesondere dem Adoptivrecht für homosexuelle Paare nichts abgewinnen können.)

Aus aktuellem Anlass und als Beispiel komme ich noch auf das VfGH-Urteil zu sprechen, welches die Gleichbehandlung heterosexueller und homosexueller Partnerschaften in Hinsicht auf die Mitversicherung des nicht berufstätigen Partners einmahnt.

Das Gesetz, wonach die nicht berufstätige Ehefrau bei ihrem Mann mitversichert ist, ohne dass dafür eine zusätzliche Prämie anfällt, stammt aus einer Zeit, in der kinderreiche Familien und geschlechterspezifische Arbeitsverteilung die Regel waren: Er verdient das Geld und sie bekommt die Kinder und sorgt für die Familie. Da die Mutter damit ein für das Überleben von Staat und Gesellschaft unabdingbarer Faktor ist, und weil sie ihre von der Natur vorgegebene Hauptfunktion außerdem daran hindert, durchgehend erwerbstätig zu sein, ist es nur recht und billig, sie wenigstens beitragsfrei zu stellen.

Nicht berufstätige (Ehe-)Frauen, die auch keine Mütter sind, erbringen der Allgemeinheit gegenüber hingegen keine Leistung, die Mitversicherung ist in diesem Fall nicht gerechtfertigt. (Ausnahmen bestätigen die Regel.) Diese Frauen sind auch nicht daran gehindert, ein Arbeitsverhältnis einzugehen und damit selber versichert zu sein. Und wenn der (gut verdienende) Mann statt einer berufsgestressten (Ehe-)Frau lieber eine haben will, die ihm ein kuscheliges Nest bereitet, dann muss er eben auch zwei Versicherungsbeiträge dafür bezahlen. Eine Haushälterin würde ihn ja auch einen zusätzlichen Versicherungsbeitrag kosten. Es versteht sich von selber, dass eine solche Regelung auf eine Mann-Frau-Beziehung mit vertauschten Rollen ebenso anzuwenden ist wie auf homosexuelle Paare, und dass sie damit allen Anforderungen eines modernen Partnerschaftsrechts genügen würde.

**Hinweis: Die hier vertretenen Ideen habe ich brieflich auch an die damalige Justizministerin Karin Gastinger (FPÖ) herangetragen, aber keine Antwort darauf erhalten.**